

Namensnennung bei Untreue

Personenbeschreibung macht die Angeklagte erkennbar

Eine 52-jährige Frau steht vor Gericht, weil sie in ihrer Firma 1,1 Millionen Mark unterschlagen haben soll. Eine Boulevardzeitung berichtet über den Verlauf und den Ausgang des Gerichtsverfahrens. Mit dem Geld habe die Angeklagte die teuren Hobbys eines 20 Jahre jüngeren Werkstudenten finanziert, den sie „in mütterlicher Zuneigung“ angeschmachtet habe. In Anspielung auf die 115 Kilo Gewicht der 164 Zentimeter großen Frau lautet die Schlagzeile: „Ein Dickerchen blind vor Liebe“. Das Gewichtsproblem habe ihren Verstand ausgeschaltet, meint das Blatt. Der Beitrag enthält identifizierende Angaben zu der Frau, wie Vornamen, abgekürzten Nachnamen, Alter, Beschreibung der Statur und Arbeitgeber. Ein Leser der Zeitung reicht den Beitrag beim Deutschen Presserat ein. Der Artikel sei unangemessen sensationell, stelle die Frau an den „Medienpranger“ und verletze ihre Menschenwürde. Die Rechtsabteilung des Verlages hält die Personenbeschreibung für zulässig. Im Zusammenhang mit dem Hintergrund der Straftat sei dies ein ganz normaler Vorgang. Immerhin habe die inzwischen verurteilte Frau über eine Million Mark veruntreut. Nichts Verwerfliches sei in der Mitteilung zu sehen, dass die ganze Sache mit Sex nichts zu tun habe, sondern eine rein platonische Beziehung gewesen sei. Dass bei der Frau der Verstand offensichtlich ausgeschaltet war, belege die Tat, deretwegen die Frau verurteilt worden sei. Hätte sie ihren Verstand genutzt, so hätte sie bald gemerkt, dass sie nur auf Kosten ihrer eigenen Strafbarkeit ausgebeutet werde. (2000)

Nach Meinung des Presserats war es zum Verständnis des Vorganges nicht notwendig, identifizierende Angaben, wie den Vornamen, das Alter und den Arbeitsplatz der betroffenen Frau, zu veröffentlichen und sie damit für einen größeren Personenkreis erkennbar zu machen. Damit wurden ihre Persönlichkeitsrechte verletzt. Zu beachten ist dabei, dass es sich hier nicht um ein Kapitalverbrechen oder eine sonstige schwere Straftat handelt. Den Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex ahndet der Presserat mit einem Hinweis. (B 77/00)

Aktenzeichen:B 77/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis